

# Unternehmerisches Risiko und Schutz des Unternehmervermögens



Von Edy Fischer

Institut für Wirtschaftsberatung  
Niggemann, Fischer & Partner GmbH  
Zollikon / Zürich

Bei vielen mittelständischen Unternehmerfamilien besteht das Familienvermögen hauptsächlich aus dem im Unternehmen gebundenen Vermögen. Diversifiziert angelegtes Privatvermögen ist kaum vorhanden, so dass Lebensunterhalt und Altersvorsorge von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens abhängen. Diese kann durch Faktoren wie weltweite Krisen, Marktentwicklungen oder persönliche Schicksalsschläge beeinflusst werden, welche die Existenz des Unternehmens bedrohen und die Einkommensbasis der Familie zerstören können. Vorauschauende Unternehmer befassen sich deshalb rechtzeitig mit der Vermögenssicherung und ergreifen Massnahmen mit dem Ziel, unternehmerisches und privates Vermögen zu trennen.

## Risikoanalyse

**Risiko 1: Ertragskraft:** Die Ertragskraft eines Unternehmens kann aufgrund von Managementfehlern oder durch externe (Markt-)Entwicklungen sinken. Persönliche Schicksalsschläge können, genau-

so wie weltweite Krisen, zu einem deutlichen Ertragsrückgang führen.

**Risiko 2: Vermischung von Betriebs- und Privatvermögen:** Privatvermögen des Unternehmers kann durch Gesellschafterdarlehen, Pensionszusagen oder an das Unternehmen vermietete Immobilien gebunden sein. Diese Vermögenswerte sind im Krisenfall des Unternehmens nur eingeschränkt verfügbar und im Zweifelsfall nicht mehr werthaltig.

**Risiko 3: Mangelnde Fungibilität:** Mittelständische Familienunternehmen sind selten börsennotiert und können von daher nicht täglich an einer Wertpapierbörse verkauft werden. Somit kann das im Unternehmen gebundene Vermögen nicht kurzfristig in liquides Vermögen umgewandelt werden.

**Risiko 4: Unternehmensnachfolge:** Beschäftigt sich der Unternehmer nicht rechtzeitig mit seiner Nachfolge, besteht die Gefahr, dass er den optimalen Zeitpunkt für die Regelung der Unternehmensnachfolge verpasst. Kommt der Zeitpunkt, zu dem sich die Nachfolge nicht mehr aufschieben lässt, muss er u.U. das Unternehmen zu ungünstigen Konditionen veräussern.

**Risiko 5: Erbschaft:** Nicht alle Erben eines Unternehmers sind interessiert oder in der Lage, das Unternehmen fortzuführen. Wird das Unternehmen an nur *einen* Erben übertragen, muss ein gerechter Ausgleich für die anderen geschaffen werden. Häufig ist dies allerdings nicht möglich, da nicht ausreichendes Privatvermögen zur Verfügung steht, um andere Erben abzufinden.

## Massnahmen zur Risikoreduktion

Damit im Krisenfall des Unternehmens nicht auch das Privatvermögen gefährdet wird, ist es ratsam, rechtzeitig eine Trennung von unternehmerischem und privatem Vermögen vorzunehmen. Auch sollte sichergestellt werden, dass das Unternehmen nicht durch private Angelegenheiten des Unternehmers (z.B. Ehescheidung) belastet wird.

Vermögensschutzstrategien können in «guten» Zeiten am wirkungsvollsten

umgesetzt werden. Dann ist ausreichend Zeit vorhanden, um Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von rechtlichen und steuerlichen Aspekten zu planen. Beispielsweise benötigt die Gründung einer Familienstiftung zeitlichen Vorlauf. Massnahmen greifen erst nach Ablauf von Anfechtungsfristen.

## Bildung von Privatvermögen

Privatvermögen ist leichter vor einem möglichen Gläubigerzugriff zu schützen als Betriebsvermögen. Deshalb sollte der Unternehmer bestrebt sein, in angemessenem Umfang Privatvermögen zu bilden. Hierzu können, sofern es die Leistungsfähigkeit des Unternehmens zulässt, Gewinnvorträge ausgeschüttet oder auch Gesellschafterdarlehen zurückgeführt werden.

Auch sollte geprüft werden, ob der Unternehmer persönliche Bürgschaften, z.B. für Firmenkredite, übernommen hat.

## Schutz vor Haftungszugriff Dritter

Um das Vermögen des Unternehmers vor dem Haftungszugriff Dritter zu schützen, sind Vermögensverlagerungen innerhalb der Familie durch Übertragung von Vermögen oder auch testamentarische Regelungen vorstellbar. Denkbar ist auch eine Vermögensübertragung auf eine Familiengesellschaft oder eine Stiftung.

## Unternehmensverkauf

Eine Lösungsmöglichkeit zum Risikoschutz ist in vielen Fällen auch der Verkauf des Unternehmens. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Nachfolge familiär nicht lösbar ist. Mit dem Unternehmensverkauf wird Betriebsvermögen in Privatvermögen gewandelt, welches risikoarm angelegt werden kann. Darüber hinaus ist die gerechte Verteilung des Vermögens im Erbfall deutlich einfacher. Barvermögen lässt sich leichter aufteilen als unternehmerische Beteiligungen.

[e.fischer@ifwniggemann.ch](mailto:e.fischer@ifwniggemann.ch)  
[www.ifwniggemann.ch](http://www.ifwniggemann.ch)